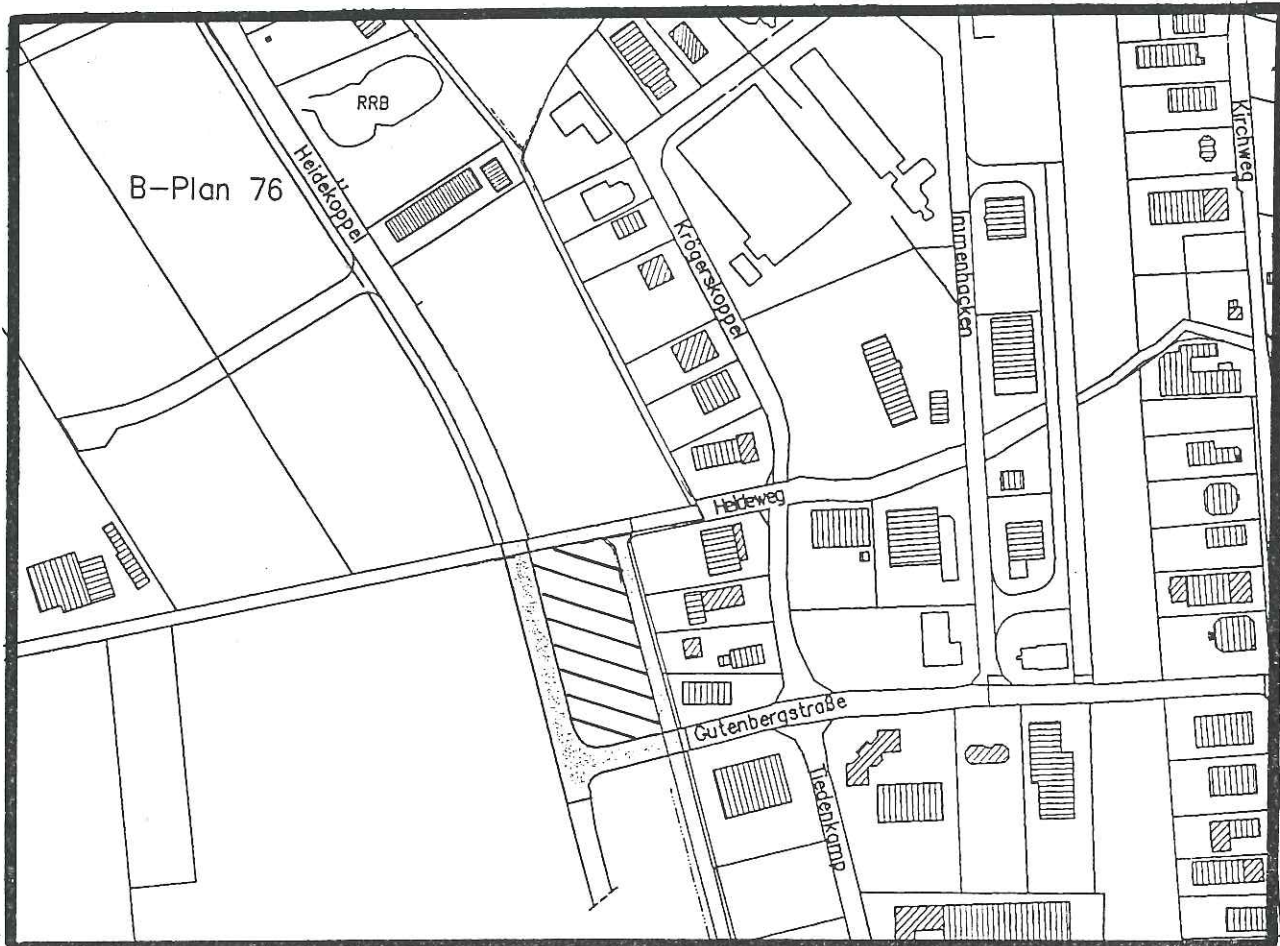


BEBAUUNGSPLAN NR. 76 „HEIDEKOPPELN“ – 1. ÄNDERUNG

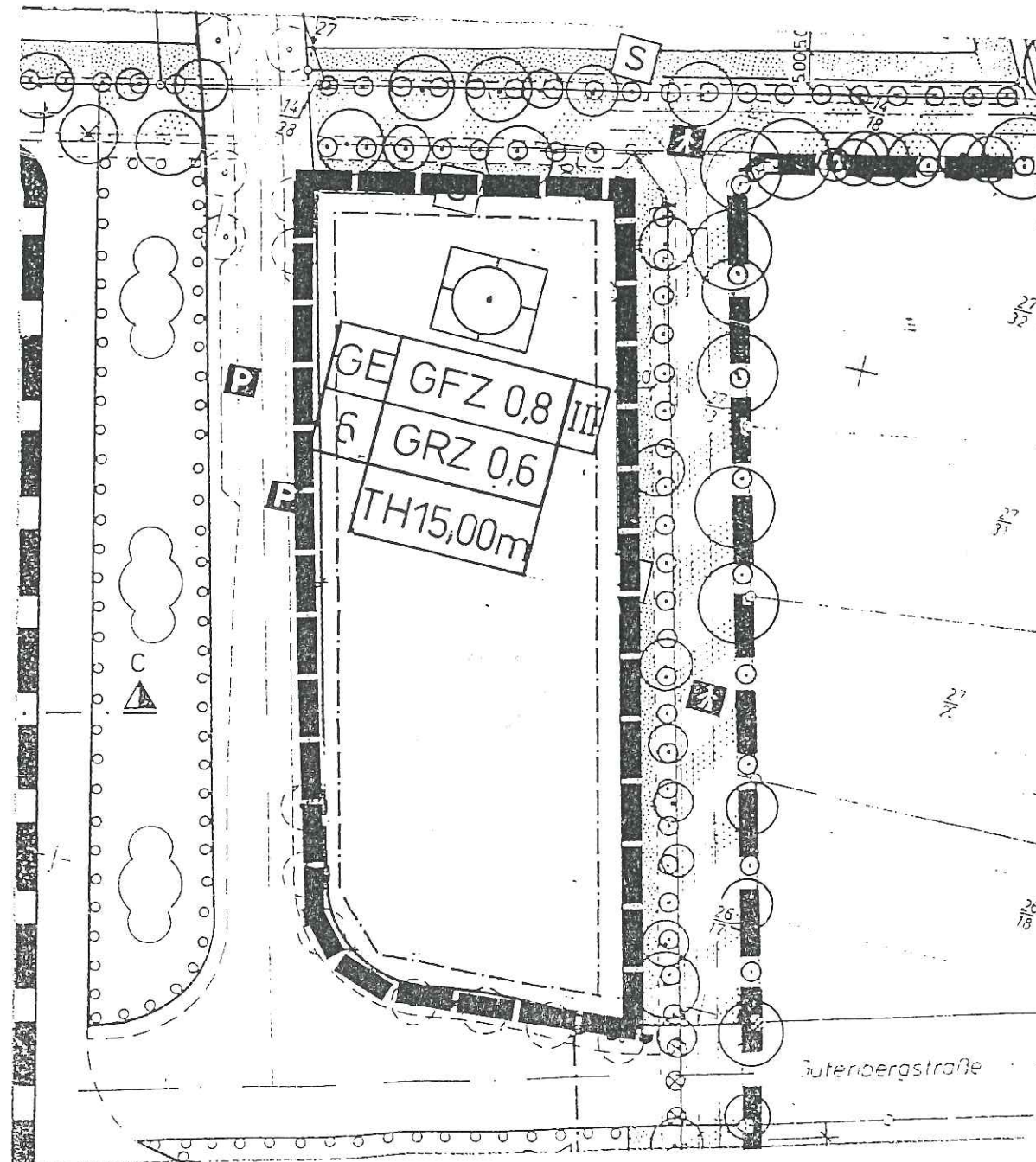
FÜR DAS GEBIET DES SÜDLICHEN TEILBEREICHES DES
FLURSTÜCKES 16/7 DER FLUR 9 GEMARKUNG ULZBURG, D.H. DIE
FLÄCHEN NÖRDLICH DER GUTENBERGSTRASSE - ÖSTLICH DER
STRASSE HEIDEKOPPEL



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.03.01..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 76 „Heidekoppeln“ – 1. Änderung für das Gebiet des südlichen Teilbereiches des Flurstückes 16/7 der Flur 9 Gemarkung Ulzburg, d.h. die Flächen nördlich der Gutenbergstraße - östlich der Straße Heidekoppel, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Bebauungsplan Nr. 76 „Heidekoppeln“, 1. (förmliche) Änderung



ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN

ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

GE Gewerbegebiet § 8 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

0,6 GRZ § 16 BauNVO

0,8 GFZ § 16 BauNVO

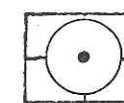
III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 16 BauNVO

TH15,00 Traufhöhe über Gehweg

Bauweise, Baugrenzen, Baulinien und Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) 2 BauGB

--- Baugrenze § 23 BauNVO

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25a+b BauGB



Anpflanzung eines großkronigen Laubbaumes je 4 Stellplätze im Stellplatzbereich, mindestens jedoch 1 Baum je 1000 m² angefangener Grundstücksfläche bei freier Standortwahl. Mindestgröße 14-16 cm Stammumfang. Arten s. Liste der Textlichen Festsetzung Nr. 9 des Ursprungplanes.

Sonstige Planzeichen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB

Darstellungen ohne Normcharakter

— Vorhandene Flurstücksgrenzen

$\frac{81}{27}$ Flurstücksbezeichnung

Alle Maße sind in Meter angegeben

TEXT TEIL B

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 76 „Heidekoppeln“ sind weiterhin heranzuziehen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **21.03.2000**.
2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **07.08.2000** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am **16.05.2000** den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom **10.08.2000** bis zum **11.09.2000** während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am **02.08.2000** ortsüblich bekannt gemacht.

Henstedt-Ulzburg, **03.04.01**.....Siegel




(Bürgermeister)

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **10.03.01** geprüft.
Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

7. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am **10.03.01** als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Henstedt-Ulzburg, **03.04.01**.....Siegel




(Bürgermeister)

8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Henstedt-Ulzburg, **03.04.01**.....Siegel




(Bürgermeister)

9. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am **05.04.01** in Kraft getreten.

Henstedt-Ulzburg, **05.04.01**.....Siegel




(Bürgermeister)